



Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat (BMELH)
- Referat 513 - Nationale Waldpolitik, Jagd –
Kompetenzzentrum Wald und Holz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

per E-Mail an:
513@bmleh.bund.de; hans.volz@bmleh.bund.de;
poststelle@bmleh.bund.de

unabhängiger gemeinnütziger bundesweit anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband nach
§ 3 UmwRG
Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig
Registernummer: VR 202373
Der Vereinssitz ist Wolfsburg.

Anschrift
Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.
Ralf Hentschel
Grauhorststrasse 42
38440 Wolfsburg
Telefon: +49 (0) 172 5408056
E-Mail: ralf.hentschel@freundeskreis-wolf.de
Web: www.freundeskreiswoelfe.de

Vorstandsvorsitz
Ralf Hentschel

Bankverbindung
Commerzbank Nürnberg
IBAN: DE90 7604 0061 0241 3276 00
BIC: COBADEFFXXX

Wolfsburg, 03.12.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf den Wolf

(Geschäftszeichen 513-62801/0001#007, Bearbeitungsstand 24.11.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf und
nehmen wie folgt Stellung:

I. Gegenstand und Kurzfassung der Bedenken

Mit dem Entwurf des BMELH soll

- der Wolf (*Canis lupus*) als jagdbare Art in § 2 BJagdG aufgenommen,
- ein Maßnahmenkomplex in §§ 20a, 22b – 22d BJagdG geschaffen und
- zugleich § 45a BNatSchG aufgehoben werden.

Zur Begründung werden insbesondere angeführt:

- die Herabstufung des Wolfs in der **Berner Konvention** von Anhang II auf Anhang III
(seit 07.03.2025),
- die Richtlinie (EU) 2025/1237, mit der der Wolf in der **FFH-Richtlinie 92/43/EWG** von
Anhang IV nach Anhang V verschoben wurde,



- sowie die Behauptung, die neuen §§ 20a – 22d BJagdG seien gegenüber dem BNatSchG „lex specialis“ und würden die dortigen Wolfs-Regelungen faktisch ersetzen.

Zusammenfassung:

1. **Es besteht keine unionsrechtliche Pflicht**, den Wolf jagdrechtlich freizugeben oder das nationale Schutzniveau abzusenken. Die [Richtlinie \(EU\) 2025/1237](#) verlangt lediglich die Umsetzung des Annex-Wechsels, erlaubt aber ausdrücklich strengere nationale Schutzregelungen, vgl. Seite 4.
2. Der Entwurf ignoriert zentrale Vorgaben der **FFH-Richtlinie** (Art. 1 lit. i, Art. 2, 11, 14, 15, 16, 17) sowie die aktuelle **EuGH-Rechtsprechung** zu Wolf, Erhaltungszustand und Nutzung (C-342/05, C-674/17, C-601/22, C-436/22, C-629/23). Er erlaubt Jagd und „Bestandsmanagement“ auch bei **ungünstigem Erhaltungszustand**, ohne belastbare Feststellung eines günstigen Erhaltungszustands und ohne eine strikte Einzelfallprüfung.
3. Die behauptete **lex-specialis-Stellung** der §§ 20a – 22d BJagdG gegenüber §§ 44 ff. BNatSchG widerspricht der Systematik von Unionsrecht und innerstaatlichem Recht. Für streng geschützte Arten (Wolf) ist das artenschutzrechtliche Verbots- und Ausnahmeregime des BNatSchG die lex specialis gegenüber allgemeinen jagdrechtlichen Erlaubnisnormen; hinzu kommt der Vorrang des Unionsrechts (lex superior).
4. Die **Aufhebung von § 45a BNatSchG** ist ersichtlich darauf angelegt, die unionsrechtskonforme Einzelfallprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Umsetzung von Art. 16 FFH-RL) zu umgehen und durch ein deutlich zu weit reichendes jagdrechtliches Regime zu ersetzen. Das stellt einen Versuch dar, die unionsrechtlich zwingenden materiellen Voraussetzungen zu umgehen.
5. **Tierschutzrecht** (TierSchG, Art. 20a GG) und der individuelle Schutz jedes einzelnen Wolfes bleiben im Entwurf vollkommen unberücksichtigt, obwohl sie als eigenständige Schranke für jede Tötung wirken und durch das Staatsziel Tierschutz verfassungsrechtlich aufgewertet sind.
6. Die politisch behauptete Einstufung des Erhaltungszustandes des Wolfs in Deutschland als „günstig“ steht im Widerspruch zu wissenschaftlichen Bewertungen und zum (zurückgehaltenen) Bericht¹ der Fachpersonen der Länder und des BfN, der zu dem Ergebnis kommt, dass der **Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland ungünstig-schlecht** ist. Dies berührt unmittelbar die Berichtspflichten nach Art. 11 und 17 FFH-RL.

Fazit: Der Entwurf ist weder mit dem Unionsrecht noch mit der innerstaatlichen Normenhierarchie (lex superior / lex specialis) vereinbar. Er gefährdet den unionsrechtlich geforderten günstigen Erhaltungszustand des Wolfs und sollte in der vorliegenden Form nicht verabschiedet werden.

1. Berichtsentwurf zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Wolfes für den FFH-Bericht 2025



II. Unions- und völkerrechtlicher Rahmen

1. FFH-Richtlinie nach Richtlinie (EU) 2025/1237

Die Richtlinie (EU) 2025/1237 verschiebt den Wolf aus Anhang IV („streng geschützt“, Art. 12 FFH-RL) in Anhang V („Arten, deren Entnahme und Nutzung Bewirtschaftungsmaßnahmen unterliegen können“), so dass fortan **Art. 14** FFH-RL Anwendung findet.

Art. 14 FFH-RL verlangt u.a.:

- fortlaufende **Überwachung** nach Art. 11,
- Maßnahmen „sofern erforderlich“,
- und die Sicherstellung, dass Entnahme und Nutzung **mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands** der Art vereinbar sind (Verweis auf Art. 1 lit. i und Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

nota bene: Die Richtlinie (EU) 2025/1237 **zwingt Deutschland nicht**, den Wolf zu einer jagdbaren Art zu erklären oder das nationale Schutzregime im BNatSchG abzusenken. Mitgliedstaaten dürfen ausdrücklich **strenge Schutzstandards** beibehalten oder einführen.

Nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) müssen alle aufgrund dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, die natürlichen Lebensräume sowie die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen. **Der Wolf (*Canis lupus*) ist als in Anhang II aufgeführte Art eine Art von gemeinschaftlichem Interesse und darüber hinaus – als prioritäre Art gekennzeichnet – eine Art, für deren Erhaltung die Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung (Verbreitungsgebiet, Lebensraum) eine besondere Verantwortung trägt.**

Der vorliegende Entwurf sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen zum Umgang mit dem Wolf missachten die unionsrechtlichen Vorgaben in eklatanter Weise und sind mit den sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen offenkundig unvereinbar.

2. Berner Konvention

Die Herabstufung des Wolfs von Anhang II auf Anhang III der Berner Konvention erlaubt zwar eine Nutzung, verpflichtet die Vertragsstaaten aber in Art. 7, die Exploitation so zu regulieren, dass die Population „out of danger“ bleibt; Ausnahmen sind nur nach Art. 9 unter engen Voraussetzungen zulässig.

Auszug aus dem [Sitzungsprotokoll](#) der 44. Sitzung des Ständigen Ausschusses der BK:
“Reminded the Contracting Parties that despite the change in the wolf's protection status, the rules of the Bern Convention still apply and need to be observed, notably Art 1(1), Art. 2, Art.



7 and Art. 9. The wolf populations need to be maintained at, or brought to, a level which corresponds to ecological and scientific requirements in accordance with Article 2. Their populations need to be kept out of danger and measures to be taken shall include the temporary or local prohibition of exploitation, as appropriate, in order to restore satisfactory population levels. Exceptions are only possible under the specific circumstances mentioned in Art.9 (1)."

Auch hieraus ergibt sich kein Freibrief für flächendeckende Jagd oder eine anlasslose Bestandsregulierung.

3. EuGH-Rechtsprechung zu Erhaltungszustand, Nutzung und Ausnahmen

Übersicht der jüngsten EuGH-Rechtsprechung – insbesondere die Urteile **C-601/22 (Österreich)**, **C-436/22 (Spanien)** und **C-629/23 (Estland)** sowie der älteren Entscheidungen **C-342/05 (Finnland)** und **C-674/17 (Tapiola)** – und Analyse:

Definition des günstigen Erhaltungszustands (Art. 1 lit. i FFH-RL):

Drei kumulative Kriterien – Populationsdynamik (lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums), keine Abnahme des Verbreitungsgebiets, ausreichend großer Lebensraum.

- **Lokaler und nationaler Bezug:**

Der EuGH stellt klar, dass der günstige Erhaltungszustand einer Art „in erster Linie und zwangsläufig“ auf örtlicher und nationaler Ebene bestehen und bewertet werden muss; ein ungünstiger Zustand in einem Mitgliedstaat darf nicht durch eine rein grenzüberschreitende Betrachtung „verschleiert“ werden.

- **Art. 14 FFH-RL (C-436/22, C-629/23):**

Die Mitgliedstaaten haben zwar einen Beurteilungsspielraum, ob Maßnahmen nach Art. 14 erforderlich sind, dieser ist jedoch strikt begrenzt: Jede Maßnahme muss erkennbar auf die **Bewahrung oder Wiederherstellung** eines günstigen Erhaltungszustands gerichtet sein und auf aktuellen, wissenschaftlich belastbaren Daten beruhen. Bei ungünstigem Erhaltungszustand sind bestandsstützende Maßnahmen zu ergreifen, um den günstigen Zustand überhaupt erst zu erreichen – nicht zusätzliche Entnahmen und Einführung einer flächendeckenden Bejagung.

Der EuGH hat also klargestellt, dass die Jagd verboten ist, wenn der Erhaltungszustand des Wolfes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates ungünstig ist. Der Erhaltungszustand muss dabei auf örtlicher und nationaler Ebene bestehen und bewertet werden. Er kann nicht für einen Teil eines Hoheitsgebiets, z.B. für ein Bundesland oder eine biogeographische Region festgelegt werden mit dem Ziel, ein regional differenziertes Bestandsmanagement einzuführen.

- **Art. 2 Abs. 3 FFH-RL:**

Wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Anforderungen dürfen bei der Bewertung berücksichtigt werden, können aber **niemals dazu führen**, den Erhaltungs-



zustand als günstig zu deklarieren, solange die drei Kernkriterien des Art. 1 lit. i Abs. 2 nicht erfüllt sind.

- **Art. 16 FFH-RL / Ausnahmen (C-342/05, C-674/17, C-601/22):**
 - Ausnahmen sind restriktiv auszulegen und müssen sich auf das **Notwendige** beschränken.
 - Allgemeine Jagdquoten, präventive Bejagung oder „Managementjagd“ ohne strenge Einzelfallbegründung und ohne Nachweis der Eignung verstößen gegen Art. 16.
 - Bei ungünstigem Erhaltungszustand darf eine Population **nicht weiter reduziert** werden; selbst bei günstigem Zustand müssen Entnahmen so vorsichtig bemessen sein, dass keinerlei Risiko eines negativen Trends entsteht (Vorsorgeprinzip, Art. 191 Abs. 2 AEUV).

Diese EuGH-Linie überträgt Ass. Jur. Jochen Schumacher ausdrücklich auch auf Art. 14 FFH-RL: Jede Nutzungsregelung für Anhang-V-Arten (Wolf) ist nur zulässig, wenn auf lokaler **und** nationaler Ebene ein günstiger Erhaltungszustand nachweislich besteht und durch die Nutzung nicht gefährdet wird.²

III. Nationale Rechtslage und Normenkonkurrenz (*lex specialis / lex superior*)

1. Rechtslage nach BNatSchG

Unabhängig von seiner jeweiligen Einstufung in den Anhängen der FFH-Richtlinie (vormals Anhang IV, nun Anhang V) ist der Wolf im deutschen Recht weiterhin als **besonders** und **streng geschützte Art** im Sinne des BNatSchG eingestuft. Der nationale Gesetzgeber hat damit bewusst ein **über das unionsrechtliche Minimum hinausgehendes Schutzniveau** normiert.

Dies ergibt sich insbesondere aus:

- **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** (Definition „besonders geschützte“ bzw. „streng geschützte Arten“),
- in Verbindung mit der **Verordnung (EG) Nr. 338/97**, die den Wolf in den entsprechenden Anhängen führt.

Das Schutzniveau konkretisiert sich in den Verbotstatbeständen des **§ 44 BNatSchG**:

- Verbot, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu **fangen, zu verletzen oder zu töten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),

² Der günstige Erhaltungszustand einer (FFH-)Art muss in erster Linie und zwangsläufig auf örtlicher und nationaler Ebene bestehen und bewertet werden (Schumacher, Schumacher, Recht der Umwelt 2025)



- Verbot erheblicher **Störung** in bestimmten Lebensphasen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Verbot der **Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- sowie das **Besitz- und Aneignungsverbot** für Tiere und Teile besonders geschützter Arten (§ 44 Abs. 2 BNatSchG).

Die Möglichkeit, hiervon abzuweichen, ist in **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** eng begrenzt. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn kumulativ

- **kein zumutbare Alternative** besteht,
- **keine Verschlechterung des Erhaltungszustands** der Population eintritt und
- ein in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannter Ausnahmegrund (etwa zur Verhütung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit) vorliegt.

Diese Vorschrift ist unionsrechtskonform im Lichte von **Art. 16 FFH-RL** auszulegen.

Bislang konkretisiert **§ 45a BNatSchG** diese Vorgaben für den Wolf – insbesondere zum Umgang mit „Problemwölfen“, Hybriden und zu Zuständigkeiten. Genau diese Konkretisierung soll der Entwurf nun ersatzlos streichen. § 45a ist „die lästige Konkretisierung“ des strengen Ausnahmeregimes; seine geplante Streichung soll erklärtermaßen der „Entlastung“ der Behörden, also der Absenkung des Prüfungsmaßstabs dienen.

Maßgeblich ist jedoch:

- **BNatSchG** ist das zentrale deutsche **Umsetzungsinstrument der FFH-Richtlinie**. Hier werden die Anforderungen der Art. 1, 2, 11, 14, 15 und 16 FFH-RL in innerstaatliche Verbote und Ausnahmen „übersetzt“.
- Für **strengh geschützte Arten** wie den Wolf bilden die §§ 44, 45 BNatSchG ein **ein- genständiges Spezialregime**. Dieses ist – innerstaatlich – *lex specialis* gegenüber allgemeineren Regelungen des Jagdrechts.

Das bedeutet:

Wenn der Wolf jagdrechtlich als „Wild“ in § 2 BJagdG geführt und für bestimmte Zwecke „freigegeben“ wird, bleibt im Konfliktfall das artenschutzrechtliche Verbot mit seinem strengen Ausnahmesystem der maßgebliche **Spezialmaßstab**. Jagd darf dann allenfalls im Rahmen und unter den Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen stattfinden.



2. BJagdG und seine Grenzen im Verhältnis zum BNatSchG

Das BJagdG regelt in erster Linie

- die Jagdausübung (z.B. sachliche Verbote in § 19 BJagdG),
- den Kreis der jagdbaren Arten (§ 2 BJagdG),
- das Aneignungsrecht an jagdbaren Wildarten (§ 1 Abs. 1 BJagdG)

Es ist von seiner Zielrichtung ein **Nutzungsrecht**: es ordnet die zulässige Inanspruchnahme bestimmter Wildarten durch den Menschen.

Demgegenüber ist das BNatSchG – gerade in den §§ 44 ff. – ein **Schutzrecht**: Es dient primär der Erhaltung von Arten und ihren Lebensräumen, nicht der Nutzung. Wo beide Regime auf dieselbe Art treffen (wie beim Wolf), stellt sich die Frage der **Normenkonkurrenz**:

- **lex superior**: Völkerrecht, Unionsrecht (Berner Konvention, FFH-RL, EuGH-Rechtsprechung) geht nationalem Recht stets vor;
- **lex specialis** innerhalb des nationalen Rechts: für streng geschützte Arten sind die auf sie zugeschnittenen Verbots- und Ausnahmeregelungen des BNatSchG spezieller als allgemeine jagdrechtliche Erlaubnisnormen.

Beispiel Wolf:

- BJagdG erlaubt: „Der Wolf darf unter folgenden Voraussetzungen abgeschossen werden...“
- BNatSchG verbietet: „Es ist verboten, streng geschützte Arten zu töten... nur Ausnahme nach engen Kriterien der FFH-RL.“

Jagdrechtliche Vorschriften können aber **nur im Rahmen** der artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen wirken. Normkonflikte sind nach den Grundsätzen der Normenkonkurrenz zu lösen: Für streng geschützte Arten ist das BNatSchG die **lex specialis**; Unionsrecht (FFH-RL) ist **lex superior**.

Der Entwurf versucht, diese anerkannte Systematik **umzudrehen**:

- In der Begründung wird behauptet, die neuen §§ 20a – 22d BJagdG seien gegenüber konfliktierenden Vorschriften des BNatSchG die „spezielleren“ Normen.
- Gleichzeitig wird das BNatSchG materiell **kaum geändert** – der Wolf bleibt streng geschützt –, lediglich § 45a BNatSchG wird gestrichen, also genau die Norm, die das strenge Ausnahmeregime für den Wolf konkretisiert.



Dogmatisch ist das aus mehreren Gründen brüchig:

1. Funktionale Spezialität:

- §§ 44 ff. BNatSchG setzen die FFH-RL für streng geschützte Arten um; sie sind sachlich auf **Artenschutz** ausgerichtet.
- Das BJagdG regelt die Nutzung jagdbarer Arten; es ist sachlich auf **Nutzung/Hege** gerichtet.
→ Für den Wolf als streng geschützte Art ist das BNatSchG notwendigerweise das **spezialisierte Schutzregime**.

2. Unionsrechtliche Grenzen (lex superior):

Selbst wenn innerstaatlich versucht werden wollte, das BJagdG zur „lex specialis“ zu erklären, dürfte diese Spezialnorm **niemals** gegen FFH-RL und EuGH-Rechtsprechung verstößen. Sobald jagdrechtliche Vorschriften Entnahmen zulassen, die den günstigen Erhaltungszustand gefährden oder die strengen Voraussetzungen von Art. 14, 16 FFH-RL unterlaufen, sind sie unionsrechtswidrig und im Kollisionsfall unangewendet zu lassen.

3. § 37 Abs. 2 BNatSchG:

Die bisherige fachliche Auffassung – und auch die Literatur, auf die sich der Entwurf selbst stützt – hat diese Norm **nie** so verstanden, dass Jagdrecht automatisch Vorrang vor Artenschutzrecht hätte. Vielmehr wurde im Konfliktfall regelmäßig das Artenschutzrecht als strenger und spezieller behandelt. Der Entwurf will diese gefestigte Auslegung **ohne materielle Anpassung des BNatSchG** umdeuten – das ist systemwidrig und unionsrechtskonfliktträchtig.

Nach geltender Rechtslage verhindern § 7 i.V.m. § 44 BNatSchG und die Einstufung des Wolfs als streng geschützte Art ein jagdliches Aneignungsrecht.

Der Entwurf versucht, diesen Vorrang des Artenschutzrechts nicht durch eine offene Herabstufung im BNatSchG, sondern über eine „lex-specialis“-Behauptung im BJagdG auszuhebeln.

Es gibt keine tragfähige Rechtsprechung, die sagen würde „jagdliches Aneignungsrecht sticht artenschutzrechtliches Besitzverbot“ – im Gegenteil: neuere Literatur und Gutachten gehen ziemlich geschlossen davon aus, dass bei streng geschützten Arten das BNatSchG Spezialrecht ist und das Aneignungsrecht verdrängt.

An dieser doppelten Normenkollision („lex specialis“ und „lex superior“) scheitert die Konstruktion des Entwurfs.



IV. Analyse der Entwurfsregelungen

1. Aufnahme des Wolfs in § 2 BJagdG

Die bloße Einordnung des Wolfs als jagdbare Art in § 2 BJagdG ist unionsrechtlich nicht per se verboten, aber angesichts seines fortbestehenden Status als streng geschützte Art im BNatSchG nur dann zulässig, wenn

- das BNatSchG-Schutzniveau ungeschmälert fortgälte und
- jagdrechtliche Vorschriften ausschließlich **unterhalb** dieses Schutzregimes agieren.

Der Entwurf verfolgt jedoch das Gegenteil: Er will den **gesamten Umgang mit dem Wolf „vollständig und ausschließlich in das Jagdrecht überführen“** und erklärt die neuen §§ 20a – 22d BJagdG zur lex specialis gegenüber dem BNatSchG.

Damit wird nicht nur innerstaatlich die Normenhierarchie umgedreht; zugleich besteht die Gefahr, dass die unionsrechtlichen Mindeststandards der FFH-RL faktisch unterlaufen werden.

2. Neuer § 20a BJagdG – Maßnahmen nach Art. 14 FFH-RL

§ 20a BJagdG überträgt die Umsetzung von Art. 14 FFH-RL pauschal an die „zuständige Behörde“ und ermächtigt das BMELH zum Erlass von Durchführungsverordnungen.

Defizite:

- **Keine Definition**, wann Maßnahmen „erforderlich“ i.S.v. Art. 14 sind,
- **keine Verknüpfung** mit einem ex ante festgelegten günstigen Erhaltungszustand (FRP/FRV) nach Art. 1 lit. i FFH-RL,
- **keine Verpflichtung** zur Veröffentlichung, wissenschaftlichen Evaluierung und Anpassung der Managemententscheidungen.

Damit droht § 20a BJagdG zu einem Blankoscheck zu werden, der Art. 14 FFH-RL in ein Nützlichkeitsinstrument für Weidetierhaltung und Jagd umdeutet – ohne die strengen materiellen Voraussetzungen (wissenschaftliche Datengrundlage, FCS-Bindung, bestandsstützende Maßnahmen bei ungünstigem Zustand) abzubilden.

3. § 22c BJagdG – Sonderregelung für den Wolf

Besonders problematisch sind die Absätze 2 – 4:

- **Abs. 2:** Jagd bei günstigem Erhaltungszustand in einem revierübergreifenden Managementplan, Jagdzeiten 1.9. – 28.2.
- **Abs. 3:** Jagd „unabhängig von einer Schonzeit“ auch bei ungünstigem Erhaltungszustand, u.a. zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit.



- **Abs. 4:** Möglichkeit, in Weidegebieten, die als nicht schützbar gelten, anlasslos jeden Wolf zu entnehmen, ganze Rudel zu entnehmen, ohne für jedes Individuum einen individuellen Rissnachweis zu erbringen („Problemwolfs“-Konzept, wolfsfreie Zonen).
- Nach geltendem **Waffenrecht** (WaffG) und **Bundesjagdrecht** (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG) ist die Verwendung von Nachtzieltechnik an der Waffe bei der Wolfsjagd verboten. Der Entwurf ändert weder das WaffG noch das sachliche Verbot in § 19 BJagdG, sondern versucht lediglich, über § 22c Abs. 4 Nr. 4 BJagdG-E eine behördliche Erlaubnispraxis zu etablieren. Solche Verfügungen wären mangels gesetzlicher Grundlage **rechtswidrig**, weil sie einem fortbestehenden gesetzlichen Verbot widersprechen und waffenrechtlich sogar in den Bereich strafbarer Handlungen führen. Zusätzlich widerspricht eine solche Praxis dem Gebot der **Weidgerechtigkeit**, den **tierschutzrechtlichen Vorgaben** und dem strengen, unionsrechtlich determinierten **Ausnahmesystem des BNatSchG**.

Darüber hinaus verpflichten sowohl die **FFH-Richtlinie** als auch die **Berner Konvention** die Vertragsstaaten, den Einsatz nichtselektiver Fang- und Tötungsmethoden zu verbieten:

- Art. 15 FFH-RL i.V.m. **Anhang VI** verlangt, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf Arten des Anhangs V (und bei Derogationen nach Art. 16 für Anhang-IV-Arten) alle **indiskriminierenden Mittel** sowie die in Anhang VI ausdrücklich genannten Methoden untersagen – darunter für Säugetiere u.a. „**sighting devices for night shooting comprising an electronic image magnifier or image converter**“, also Zielvorrichtungen für den Nachschuss mit elektronischem Bildverstärker/Bildwandler.
- Die **Berner Konvention** verpflichtet in Art. 8, die Verwendung aller nichtselektiven Fang- und Tötungsmittel zu untersagen, die das Verschwinden oder eine ernste Störung der Population verursachen können; **Appendix IV** listet für Säugetiere u.a. „**devices for illuminating targets**“ und „**artificial light sources**“ als verbotene Mittel.
- Nachtzieltechnik (insbesondere Kombination aus elektronischem Bildverstärker, Bildwandler und IR-/Zielbeleuchtung) fällt genau in diesen von FFH-RL und Berner Konvention adressierten Bereich nichtselektiver, für die Population besonders riskanter Mittel. Eine gezielte **Legalisierung der Wolfsjagd mit Nachtzielgeräten** wäre daher nicht nur national-, sondern auch **unions- und völkerrechtswidrig**.

Im Lichte von Art. 14, 16 FFH-RL und der EuGH-Rechtsprechung ist dieser Entwurf insgesamt **nicht haltbar**:

- Bei **ungünstigem Erhaltungszustand** verlangt der EuGH bestandsstützende Maßnahmen mit dem Ziel, den günstigen Zustand zu erreichen; zusätzliche Entnahmen sind nur in eng begrenzten Ausnahmekonstellationen denkbar und bedürfen einer strengen Einzelfall-, Eignungs- und Verhältnismäßigkeitsprüfung.
- Pauschale Managementjagd, **wolfsfreie Zonen** und die Tötung ganzer Rudel ohne Individualisierung der „problematischen“ Tiere widersprechen strukturell Art. 14 und 16 FFH-RL und sind zudem unionsrechtlich verboten, da diese zum lokalen und letztlich flächendeckendem Aussterben der Art Wolf führt.



- Die Gefahr der **Verschlechterung** des Erhaltungszustands und der Behinderung seiner Wiederherstellung ist offensichtlich; dies verletzt das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot.

Die von J. Schumacher im [Interview](#) geäußerten Bedenken treffen den Kern: Der günstige Erhaltungszustand ist das „zentrale Fundament“ jeder Nutzung oder Ausnahme – auch für Anhang-V-Arten – und die FFH-RL macht hier keinerlei Zugeständnisse.

4. Aufhebung von § 45a BNatSchG

Die Synopse zeigt klar: § 45a BNatSchG („Umgang mit dem Wolf“) soll ersatzlos gestrichen werden.

Die Gesetzesbegründung spricht offen von „Entlastungen“ der Behörden, weil die strenge Einzelfallprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfallen soll.

Genau diese Einzelfallprüfung spiegelt jedoch die vom EuGH geforderten materiellen Anforderungen an Art. 16-Ausnahmen wider (keine zumutbaren Alternativen, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands, strenge Begrenzung auf Einzelfälle).

Die Aufhebung von § 45a BNatSchG bei gleichzeitiger Etablierung weitreichender jagdrechtlicher Befugnisse ist daher als **Umgehung** der unionsrechtlichen Anforderungen zu bewerten.

5. Verlagerung des Besitz- und Monitoringregimes ins Jagdrecht

Die **Naturschutzbehörden** sind nach geltendem Recht zuständig, über die Verwendung toter Wölfe zu entscheiden. Das ist für Monitoring (Genetik, Pathologie), Berichtspflichten nach Art. 11, 17 FFH-RL und die Strafverfolgung (Artenschutzstrafrecht) essenziell.

Der Entwurf bewegt sich in Richtung einer umfassenden jagdrechtlichen Nutzbarkeit (Aneignung, Fell, Trophäen), während lediglich der kommerzielle Handel durch die EU-Artenschutz-VO blockiert bleibt – faktisch eine Öffnung zur **Trophäenjagd**, die in der politischen Kommunikation ausdrücklich als „verboten“ bezeichnet wird.

Dies steht im Widerspruch zur Funktion des BNatSchG als lex specialis und zur unionsrechtlich geforderten strengen Kontrolle des Umgangs mit streng geschützten Arten.

Verlagerung des Besitz- und Aneignungsregimes ins Jagdrecht – Kollision mit WA/CI-TES, Verordnung (EG) Nr. 338/97 und BNatSchG

Der Referentenentwurf versucht, den Wolf vollständig in die Sphäre des Jagderechts zu ziehen:

Mit der Aufnahme in § 2 BJagdG soll der Wolf dem **Aneignungsrecht des Jagdausübungsberchtigten** (§ 1 Abs. 1 BJagdG) unterfallen; die Begründung stellt ausdrücklich klar, dass erlegte Wölfe „bei den Jagdausübungsberchtigten verbleiben“ sollen. Zugleich



wird nur kurSORisch darauf verwiesen, dass *Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97* zu beachten sei.

Damit werden zentrale Ebenen des Arten- und Besitzschutzes verkürzt:

(a) Internationale und unionsrechtliche Ebene: WA/CITES und Verordnung (EG) Nr. 338/97

Der Wolf unterliegt als Art des Anhangs II des **Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)** einem besonderen Schutz vor *Ausbeutung durch den internationalen Handel*. Für Ein- und Ausfuhr von Wölfen – einschließlich Körperteilen wie Fell, Schädel, Zähnen („Trophäen“) – ist eine **artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und eine CITES-Bescheinigung** erforderlich.

Innerhalb der Europäischen Union wird CITES durch die **Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels** umgesetzt. Die für die Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Wolfspopulation wird im Anhang dieser Verordnung erfasst; für sie gilt ein strenger Schutz vor kommerzieller Nutzung.

Nach **Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97** sind u.a. verboten:

- Kauf und Angebot zum Kauf,
- Erwerb zu kommerziellen Zwecken,
- Ausstellung zu kommerziellen Zwecken,
- Nutzung zu kommerziellen Zwecken,
- Verkauf, Vorräthighalten zum Verkauf, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken.

Die Verordnung zielt damit primär auf die **Unterbindung kommerzieller Verwertung**. Das rein nationale Besitz- und Aneignungsregime (also die Frage „Wer darf das Tier oder Teile davon behalten?“) wird der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen.

(b) Nationale Ebene: BNatSchG als maßgebliche Regelung für Besitz und Aneignung

Diese Lücke füllt das **Bundesnaturschutzgesetz**:

- Der Wolf ist nach § 7 Abs. 2 BNatSchG eine **besonders und streng geschützte Art**.
- § 44 Abs. 2 BNatSchG enthält ein **Besitz- und Aneignungsverbot**: Es ist verboten, Tiere besonders geschützter Arten sowie deren Teile und Erzeugnisse „in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen“ und „in Besitz oder Gewahrsam zu haben“. Das gilt ausdrücklich auch für tot aufgefundene Tiere (Fallwild) und deren Teile.

Praktische Folge der geltenden Rechtslage:

Die Inbesitznahme oder das Behalten eines toten Wolfes (oder von Teilen wie Fell, Schädel, Pfoten, Zähnen) ist **ohne artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unzulässig**. Das jagdrechtliche Aneignungsrecht wird hier durch das strengere artenschutzrechtliche Besitzverbot verdrängt.



Ausnahmen können nur die zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilen; zugleich sind – soweit Ein-, Aus- oder Wiederausfuhr oder bestimmte Nutzungsformen betroffen sind – die notwendige **CITES-/EU-Bescheinigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97** zu erteilen.

(c) Was sieht der Entwurf vor: Aneignungsrecht plus „338/97-Feigenblatt“

Der Entwurf erklärt:

- erlegte Wölfe sollen beim Jagdausübungsberechtigten verbleiben,
- gleichzeitig sei Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu beachten.

Faktisch bedeutet das:

1. Der Schutz wird auf das **Vermarktungsverbot** der Verordnung (EG) Nr. 338/97 verengt;
2. die **nicht-kommerzielle** Inbesitznahme, das Behalten und **die trophäenartige Nutzung erlegter Wölfe** sollen dem jagdlichen Aneignungsrecht überlassen werden;
3. das nationale **Besitzverbot des § 44 Abs. 2 BNatSchG** und die Pflicht zur artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung würden durch die behauptete „lex-specialis-Stellung“ des BJagdG faktisch unterlaufen.

Damit wird die durch WA/CITES und die Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgegebene strenge Kontrolle des Umgangs mit Wolfsexemplaren auf den Bereich des kommerziellen Handels reduziert, obwohl das BNatSchG für Deutschland bewusst ein weitergehendes Besitz- und Aneignungsverbot vorsieht.

(d) Konsequenzen

Die Kombination aus

- jagdrechtlichem Aneignungsrecht,
- nur rudimentärem Verweis auf Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und
- der politisch gewollten „Entlastung“ vom artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Kontrollregime

führt dazu, dass

- Monitoring und Artenschutzstrafrecht geschwächt werden,
- die Transparenz über Mortalität und Nutzung erlegter Wölfe sinkt und
- der unionsrechtlich gewollte Schutz vor Ausbeutung faktisch aufgeweicht wird.

V. Tierschutzrecht und Verfassungsrecht

Neben Naturschutz- und Jagdrecht sind das **Tierschutzgesetz (TierSchG)** und Art. 20a GG zu beachten sind:

- § 1 Satz 2 TierSchG: Niemand darf einem Tier ohne **vernünftigen Grund** Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.



- Das BVerfG hat 2002 klargestellt, dass der Tierschutz einen Gemeinwohlbelang mit hohem Stellenwert darstellt; Tiere sind „Mitgeschöpfe“, nicht bloß Sachen.
- Art. 20a GG verankert den Tierschutz als **Staatsziel** und gibt ihm Verfassungsrang.

Das TierSchG entfaltet einen **individuenbezogenen Schutz** für jeden einzelnen Wolf; es schützt nicht nur das Wohlbefinden, sondern die tierliche Existenz selbst. Jede Tötung ist daher an den Maßstab des vernünftigen Grundes und an die Verhältnismäßigkeit gebunden.

Der Entwurf:

- erweitert massiv die Tötungsmöglichkeiten (einschließlich in befriedeten Bezirken nach § 6a BJagdG-E),
- verschiebt den Fokus von Schadensvermeidung und Herdenschutz hin zu großflächiger Bestandsregulierung,
- ohne eine konsistente Abwägung mit dem Staatsziel Tierschutz und ohne Nachweis der **Eignung** der Maßnahmen (auch unter dem Gesichtspunkt, dass Rudelzerstörungen zu mehr Nutztierrissen führen können).

Damit stellt sich die Frage nach der **Verfassungsmäßigkeit** der Regelungen im Lichte von Art. 20a GG und § 1 TierSchG.

VI. Berichtspflichten, Wissenschaftsbezug und Transparenz

Der Bericht¹ macht deutlich:

- Deutschland verfügt bislang über **keinen transparent ausgewiesenen, wissenschaftlich konsentierten FRP/FRV** für den Wolf; der Bericht¹ mit der Einstufung „ungünstig-schlecht“ wurde politisch zurückgehalten, während öffentlich ein „günstiger“ Zustand behauptet wurde.
- Der Entwurf arbeitet bei Fallzahlen und Erfüllungsaufwand mit „fiktiven“ Annahmen, statt sich auf belastbare populationsökologische Gutachten zu stützen.

Dies wirft Fragen hinsichtlich der **Pflichten nach Art. 11 und 17 FFH-RL** auf:

- Werden die tatsächlichen Bestandsdaten vollständig und korrekt an die Kommission gemeldet?
- Wird die Bewertung des Erhaltungszustands auf der Grundlage best verfügbarer wissenschaftlicher Daten vorgenommen, wie vom EuGH gefordert?

Ein Gesetzentwurf, der derart tief in ein unionsrechtlich geschütztes Artenschutzregime eingreift, ohne eine transparente wissenschaftliche Basis und ohne klare Veröffentlichungspflichten, ist mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot schwer vereinbar.



VII. Gesamtergebnis und Empfehlungen

1. Unionsrechtliche Bewertung

- Die vorgesehenen Regelungen zu § 20a und § 22c BJagdG verletzen eklatant die Vorgaben von Art. 1 lit. i, 2, 11, 14, 16 und 17 FFH-RL in der Auslegung durch den EuGH (C-342/05, C-674/17, C-601/22, C-436/22, C-629/23).
- Insbesondere die Zulassung von Jagd auch bei ungünstigem Erhaltungszustand und die weitreichenden Abschussbefugnisse (inkl. ganzer Rudel, „wolfsfreie Zonen“) stehen im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot und zur Pflicht, bei ungünstigem Zustand bestandsstützende Maßnahmen zu ergreifen.

2. Innerstaatliche Normenkonkurrenz

- Das BNatSchG ist für streng geschützte Arten *lex specialis* gegenüber dem BJagdG; Versuche, über das Jagtrecht ein eigenständiges Wolfs-Management mit abgesenktem Schutzstandard zu etablieren, widersprechen dieser Systematik und dem Vorrang des Unionsrechts.

3. Tierschutz und Verfassungsrecht

- Der Entwurf vernachlässigt die Vorgaben des TierSchG und des Staatsziels Tierschutz (Art. 20a GG). Die massiv ausgeweiteten Tötungsbefugnisse bei gleichzeitig fehlendem Nachweis der Eignung und Notwendigkeit sind tierschutzrechtlich und verfassungsrechtlich hoch problematisch.

4. Transparenz, Wissenschaftsbezug und Monitoring

- Ohne belastbare FRP/FRV-Definition, ohne transparente Veröffentlichung der BfN-Daten und ohne strikte Einbindung der Naturschutzbehörden in Monitoring und Vollzug (inkl. Umgang mit Totfunden) drohen Verstöße gegen Art. 11 und 17 FFH-RL und eine systematische Aushöhlung des Artenschutzstrafrechts.

Empfehlung:

- Der Entwurf sollte in der vorliegenden Form **nicht weiterverfolgt** werden.
- Eine unions- und verfassungsrechtskonforme Regelung müsste:
 - den Wolf im BNatSchG weiterhin als streng geschützte Art behandeln und die Vorrangstellung des BNatSchG klarstellen,
 - § 45a BNatSchG nicht streichen, sondern im Lichte der EuGH-Rechtsprechung weiterentwickeln,
 - Art. 14 FFH-RL so umsetzen, dass Managementmaßnahmen ausschließlich auf einem nachweislich günstigen Erhaltungszustand beruhen und bei ungünstigem Zustand primär bestandsstützende Maßnahmen (inkl. Jagdverzicht) vorsehen,
 - Management und Monitoring müssen ausschließlich in der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden bleiben,
 - TierSchG und Art. 20a GG als eigenständige Schranke jeder Jagd auf den Wolf ernsthaft berücksichtigen,



- ein transparentes, wissenschaftlich fundiertes Monitoring und eine vollständige Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 11, 17 FFH-RL sicherstellen.

In seiner jetzigen Konzeption kehrt der Entwurf den Schutzzweck der FFH-Richtlinie und des nationalen Artenschutzrechts um: Statt einen ungünstigen Erhaltungszustand zu verbessern, wird dessen gesetzlich abgesicherte Verschlechterung ermöglicht.

Der Entwurf nimmt dem Wolf faktisch jeden eigenständigen Schutzstatus, versagt ihm jede artenschutzrechtliche Fürsorge und degradiert ihn funktional auf die Rolle eines zu beseitigenden „Schadstifters“.

Der Wolf ist als Top-Prädator und keystone species elementar für stabile Ökosysteme: Er reguliert vor allem überhöhte Schalenwildbestände (Reh, Hirsch), reduziert Verbiss an jungen Bäumen und fördert so die natürliche Verjüngung und Klimastabilisierung der Wälder. Über trophische Kaskaden stärkt er Artenvielfalt, Boden- und Waldgesundheit und trägt mittelbar sogar zum Schutz anderer FFH-Arten bei. Diese **ökosystemaren Leistungen des Wolfs** sind daher zwingend Bestandteil einer rechtmäßigen Folgenabschätzung – wer nur „Schäden“ an Nutzieren bilanziert, ohne die positiven Effekte auf Wald, Biodiversität und Klimaanpassung zu berücksichtigen, verfehlt den unionsrechtlich geforderten ganzheitlichen Bewertungsmaßstab (Art. 2, 6, 11, 14 FFH-RL).

Daher ist dieser Entwurf gänzlich abzulehnen und ist unions-, verfassungs- und tierschutzrechtlich nicht tragfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Spiess
2. Vorsitzender